

2035 006
BUNDESGERICHTSHOF

VII ZR 42/69

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

des Ingenieurs Dr. Otto D [REDACTED], B [REDACTED] [REDACTED],
Neue K [REDACTED] str. [REDACTED],

Beklagten, Berufungsbeklagten, Berufungs-
klägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

den Architekten Dipl.-Ing. Ulrich S [REDACTED],
B [REDACTED] [REDACTED], Bu [REDACTED] platz [REDACTED],

Kläger, Berufungsklägers, Berufungs-
beklagten und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigte II. Instanz: Rechtsanwälte Dr. Hans-
Jürgen W [REDACTED] und Johannes Sp [REDACTED],
B [REDACTED] [REDACTED], Dr [REDACTED] str. [REDACTED], I -

Der VII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat in der Sitzung am 5. Mai 1969 unter Mitwirkung des Vizepräsidenten des Bundesgerichtshofs Glanzmann sowie der Bundesrichter Rietschel, Erbel, Hubert Meyer und Schmidt

beschlossen:

1. Der Antrag des Beklagten vom 11. Februar 1969, ihm die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Frist zur Einlegung der Revision gegen das Urteil des 16. Zivilsenats des Kammergerichts vom 11. November 1968 zu gewähren, wird zurückgewiesen.
2. Die Revision des Beklagten gegen das Urteil des 16. Zivilsenats des Kammergerichts vom 11. November 1968 wird als unzulässig verworfen.
3. Der Beklagte hat die Kosten der Revision zu tragen.

G r ü n d e :

Der Prozeßbevollmächtigte des Beklagten im Berufungsverfahren, Rechtsanwalt Dr. Be[REDACTED] in B[REDACTED], hat am Montag, dem 3. Februar 1969 abends eine als "Päckchen" beschriftete, an den beim Bundesgerichtshof zugelassenen Rechtsanwalt Dr. K[REDACTED] gerichtete Sendung in Berlin in einen Briefkasten einwerfen lassen. Das Päckchen enthielt die Hand-

- 3 -

akten sowie den Auftrag, gegen das am 7. Januar 1969 zugestellte Berufungsurteil Revision einzulegen. Der Poststempel auf dem Päckchen trägt das Datum vom 4. Februar 1969, 4 Uhr. Rechtsanwalt Dr. K. [REDACTED] hat das Päckchen erst am Montag, dem 10. Februar 1969, also nach Ablauf der am 7. Februar 1969 endenden Revisionsfrist erhalten. Er hat am 12. Februar 1969 Revision eingelegt und zugleich beantragt, dem Beklagten gegen die Versäumung der Revisionsfrist die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren.

Zur Begründung des Wiedereinsetzungsantrags trägt der Beklagte vor, Rechtsanwalt Dr. Be. [REDACTED] habe nicht damit zu rechnen brauchen, daß das Päckchen von Berlin nach Karlsruhe fast eine Woche unterwegs sein werde. Zum Beweis dafür, daß Postsendungen von Berlin nach Karlsruhe nur einen Tag benötigten, hat er einen Umschlag mit Poststempel vom 9. Februar 1969 beigelegt, der am 10. Februar 1969 bei Rechtsanwalt Dr. K. [REDACTED] eingegangen ist. Hierbei handelt es sich aber nicht um ein Päckchen, sondern um einen Brief.

Dem Beklagten kann die beantragte Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht gewährt werden, da Rechtsanwalt Dr. Be. [REDACTED] nicht die äußerste, den Umständen nach zu erwartende Sorgfalt, angewandt hat (§§ 233, 232 ZPO).

Nach Auskunft der Oberpostdirektion Karlsruhe werden in Berlin für das Bundesgebiet eingelieferte Briefe grundsätzlich auf dem Luftweg, Päckchen dagegen ausschließlich auf dem Schienenweg befördert. Diese unterschiedlichen Beförderungsarten und die damit verbundenen



verschieden langen Beförderungszeiten mußte der in Berlin ansässige Rechtsanwalt Dr. Be[REDACTED] kennen. Zumindest durfte er nicht damit rechnen, daß Päckchen ebenso schnell befördert werden wie Briefe. Auf die Rechtsprechung, wonach ein Rechtsanwalt, der eine gerichtliche Frist zu wahren hat, sich im allgemeinen darauf verlassen darf, daß ein zur Post gegebener Brief innerhalb der für den Postverkehr normalen Zeit den Empfänger erreicht (BGH LM Nr. 12 und 18 zu § 232 ZPO; Nr. 10 zu § 233 (Gc) ZPO), kann sich der Beklagte deshalb nicht berufen. Es kommt auch nicht darauf an, daß nach der Auskunft der Oberpostdirektion Karlsruhe Rechtsanwalt Dr. K[REDACTED] das Päckchen normalerweise am Donnerstag, dem 6. Februar 1969, spätestens am nächsten Tag hätte erhalten müssen. Verzögerungen lassen sich im Massenbetrieb, worauf die Oberpostdirektion hinweist, nicht vermeiden. Das trifft, wie allgemein bekannt ist, namentlich bei Paket- und Päckchenpost zu. Es war deshalb nicht angängig, den Auftrag zur Einlegung der Revision zusammen mit den Handakten in einem Päckchen zu verschicken, vielmehr bot sich hierfür die Beförderung in einem Brief an. Diesen Weg hat der Berliner Anwalt in dem oben erwähnten zweiten Fall auch selbst gewählt. Jedenfalls entsprach es nicht der äußersten Sorgfalt, den Revisionsauftrag in einem Päckchen abzusenden, daß nur 3 Tage vor Fristablauf bei dem Berliner Postamt einging.

Der Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist deshalb zurückzuweisen. Nach § 238 Abs. 1 ZPO ist zugleich über die somit unzulässige Revision zu entscheiden und diese gemäß §§ 552, 554 a ZPO als unzulässig zu verwerfen. Nach § 97 ZPO hat der Beklagte die Kosten des Rechtsmittels zu tragen.

Glanzmann

Rietschel

Erbel

Bundesrichter Meyer
ist beurlaubt und kann
deshalb nicht unter-
schreiben

Glanzmann

Schmidt